

Organisations- und Nutzungsordnung

für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Hünfeld

Präambel:

Die Stadt Hünfeld stellt den Vereinen und sonstigen förderwürdigen Institutionen, sowie auch den Bürgern und Betrieben Gemeinschaftseinrichtungen zur Nutzung zur Verfügung. Diese Gemeinschaftseinrichtungen sollen vorrangig ein Raumangebot für die örtliche Gemeinschaft vorhalten, dabei jedoch nicht in Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie treten, soweit diese über entsprechende Räumlichkeiten verfügt.

Nach ihrer Zweckbestimmung, den gebäudebezogenen Hauptnutzungsmöglichkeiten und Ausstattungen wird unterschieden zwischen Bürgerhäusern, Vereinshäusern und Vereinsräumen sowie Jugendräumen. Diese sind teilweise in Kombinationsgebäude integriert, wobei Gebäudeteile sich teilweise in der Trägerschaft Dritter, z. B. Vereine oder Kirchengemeinden befinden. Nähere Einzelheiten enthalten die jeweiligen gebäudebezogenen Nutzungs- und Entgeltregelungen. Die hierzu festgelegten Nutzungsentgelte für Jugendräume beziehen sich auf die Nutzung durch Erwachsene. Für die Nutzung der Jugendräume durch Jugendliche gelten ergänzend besondere Regelungen zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit.

Auf der Basis dieser Geschäftsgrundlage hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld aufgrund der § 5, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 am 15.12.2011 folgende Organisations- und Nutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Hünfeld mit den zugehörigen Nutzungs- und Entgeltregelungen beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Bürgerhäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hünfeld, welche vorrangig für kulturelle, kirchliche, kommunale und staatsbürgerliche gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen sowie nachrangig für private gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Vereinshäuser und Vereinsräume sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hünfeld, welche grundsätzlich kulturellen und sportlichen Aktivitäten von Vereinen im Rahmen ihrer als förderwürdig anerkannten Satzungszwecke zur Verfügung gestellt werden und nur in Ausnahmefällen darüber hinausgehende Bürgerhausfunktion wahrnehmen. Magazinräume sind öffentliche Einrichtungen, die Vereinen zur notwendigen Bevorratung von solchen Inventargegenständen zur Verfügung gestellt werden können, die zur Ausübung der als förderwürdig anerkannten Satzungszwecke erforderlich sind.
- (3) Jugendräume sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hünfeld, welche vorrangig kulturellen, kirchlichen, kommunalen und staatsbürgerlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, nachrangig auch privaten gesellschaftlichen Zwecken grundsätzlich Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden. Sofern Jugendräume als Bestandteil von Feuerwehrhäusern errichtet wurden, dienen diese vorrangig im Rahmen regelmäßiger Nutzungszeiten den örtlichen Jugendfeuerwehren. Darüber hinaus stehen sie für die sonstige örtliche Jugendarbeit zur Verfügung. Ausnahmsweise kann die Nutzung von Jugendräumen auch Erwachsenen genehmigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Bürgerhäuser im Sinne dieser Organisations- und Nutzungsordnung sind (jeweils ohne Jugendraum, soweit vorhanden):

a) als selbständige Gebäude

Bürgerhaus Oberfeld

b) in Kombinationsgebäuden, d. h. in Verbindung mit anderen öffentlichen - oder Wohnfunktionen.

Bürgerhaus Dammersbach

Bürgerhaus Malges

Bürgerhaus Rückers

Bürgerhaus Rudolphshan

Bürgerhaus Nüst

(2) Vereinshäuser bzw. -räume im Sinne dieser Nutzungsordnung sind (jeweils ohne Jugendraum, soweit vorhanden):

a) als selbständige Gebäude:

Vereinshaus Roßbach

b) in Kombinationsgebäuden, d. h. in Verbindung mit anderen öffentlichen - oder Wohnfunktionen:

1. als selbständige Nutzungseinheit:

Vereinshaus Kirchhasel

Vereinshaus Molzbach

Vereinshaus Sargenzell

Vereinshaus Michelsrombach

Vereinsräume Hotel Engel

Besprechungsraum für Vereine im Wilm-Hosenfeld-Haus (Johannesplatz)

Probenhaus Mackenzell (Johannesplatz)

2. in Verbindung mit Gebäudeteilen anderer Träger:

Kombinationsgebäude Mackenzell am Sportplatz (Vereinsraum-Funktion bei Einzelnutzung, Möglichkeit einer Zusammenschaltung mit dem Schulungsraum Feuerwehr)

Kombinationsgebäude Großenbach (Vereinsraum-Funktion bei Einzelnutzung von Schulungs- und/oder Jugendraum Feuerwehr, Möglichkeit einer Zusammenschaltung mit dem Pfarrsaal der kath. Kirchengemeinde)

(3) Jugendräume im Sinne dieser Nutzungsordnung sind:

a) in der Kernstadt:

Jugendräume Hotel Engel (großer und kleiner Jugendraum) selbständig nutzbar

Jugendraum Stadthalle Kolpinghaus (eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit)

b) in den Stadtteilen:

Jugendraum Wilm-Hosenfeld-Haus Mackenzell (Johannesplatz) selbständig nutzbar
 Jugendraum Dammersbach (Raumprogramm Feuerwehr)
 Jugendraum Kombinationsgebäude Großenbach (Dachgeschoß) selbständig nutzbar
 Jugendraum Kirchhasel (im Raumprogramm Feuerwehr) selbständig nutzbar
 Jugendraum Malges (im Raumprogramm Feuerwehr)
 Jugendraum Michelsrombach (im Raumprogramm Feuerwehr) selbständig nutzbar
 Jugendraum Molzbach
 Jugendraum Nüst selbständig nutzbar
 Jugendraum Roßbach selbständig nutzbar
 Jugendraum Rückers
 Jugendraum Rudolphshan (im Raumprogramm Feuerwehr) selbständig nutzbar
 Jugendraum Sargenzell (im Raumprogramm Feuerwehr) selbständig nutzbar

(4) Magazinräume stehen insbesondere zur Verfügung im

- *Bereich des städtischen Bauhofes*
- *Wilm-Hosenfeld-Haus Mackenzell (Johannesplatz)*
- *Vereinshaus Kirchhasel*

sowie entsprechend den örtlichen Erfordernissen und Möglichkeiten in den verschiedenen Gemeinschaftseinrichtungen in den Stadtteilen.

§ 3 Nutzer

- (1) Förderwürdige Nutzer sind Hünfelder Vereine, Verbände, karitative Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen sowie Behörden mit Dienststellen in der Stadt Hünfeld. Übrige Nutzer sind die Bürger und Betriebe der Stadt Hünfeld. Diese sind nach Maßgabe des § 1 berechtigt, die Gemeinschaftseinrichtungen zu nutzen.
- (2) Räumlichkeiten sollen nur Nutzern aus der Stadt Hünfeld, vorrangig aus dem jeweiligen Stadtteil, überlassen werden.
- (3) Nutzer, die die Organisations- und Nutzungsordnung nicht einhalten oder Anlagen und Einrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen, können vom Magistrat befristet oder auf Dauer von der Nutzung einzelner oder aller Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Ausführung der Organisations- und Nutzungsordnung ist der Magistrat der Stadt Hünfeld. Die Aufgaben des Magistrats werden nach entsprechenden Festlegungen vom Bürgermeister und der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung von den beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung, den Ortsvorstehern/ der Ortsvorsteherinnen und insbesondere im Rahmen von Dienstanweisungen vom jeweiligen Hausverwalter/Hausverwalterin und ggf. Wehrführer oder Vorsitzenden der örtlichen Stadtteilwehr wahrgenommen. In der Regel nimmt die Hausverwalterfunktion der Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin wahr.

- (2) Erster Ansprechpartner für den Nutzer ist der Hausverwalter/ die Hausverwalterin der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung, bei Abwesenheit des Hausverwalters/ der Hausverwalterin der zuständige Fachbereich 3 der Stadt Hünfeld.

§ 5 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach Bürgerlichem Recht.
- (2) Für jede einmalige oder auch regelmäßig wiederkehrende Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen ist ein in der Regel schriftlicher Vertrag zwischen dem Magistrat der Stadt Hünfeld und dem Nutzer abzuschließen.

Von dem abzuschließenden Nutzungsvertrag erhalten der Magistrat und der Nutzer je eine Ausfertigung. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung des Nutzungsvertrages schriftlich zwischen dem Magistrat und dem Nutzer vereinbart werden. Zwischen Vertragsschluss und vorgesehenem Nutzungstermin sollen mindestens 2 Wochen liegen. In begründeten Einzelfällen kann dieser Zeitraum verkürzt werden.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten bzw. auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.
- (4) Anträge auf Abschluss eines Nutzungsvertrages nimmt grundsätzlich der/die vom Magistrat der Stadt Hünfeld bestellte Hausverwalter/Hausverwalterin entgegen. Der Vertrag kommt mit Gegenzeichnung durch den Magistrat zustande.
Bei telefonischen Anmeldungen gilt der Vertrag als geschlossen, wenn nicht innerhalb 3 Tage nach Erhalt des Vertrages vom Nutzer Einwände gegenüber dem Magistrat gegen den Vertragsinhalt erhoben werden.
- (5) Der Nutzer ist ohne Zustimmung des Magistrats nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 6 Entgeltpflichtige, Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Schadenersatz

- (1) Entgeltpflichtig ist der Nutzer laut Nutzungsvertrag. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.
- (3) Das Nutzungsentgelt sowie die anfallenden Nebenkosten werden im Nutzungsvertrag festgesetzt und sind innerhalb von 8 Tagen nach der Veranstaltung fällig.
- (4) Der Ersatz von vorhandenem Geschirr und Einrichtungsgegenständen richtet sich nach dem Neuanschaffungspreis. Die Neuanschaffung erfolgt durch den Hausmeister/ die Hausmeisterin. Hierüber, sowie über die Kosten für die Beseitigung von evtl. Gebäudeschäden, erhält der Nutzer eine separate Rechnung.

§ 7**Nutzungsentgelte und Nebenkosten**

- (1) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe der Nutzungsentgelte für die einzelnen Räumlichkeiten nach den Nutzungs- und Entgeltregelungen für die Gemeinschaftseinrichtungen. Diese sind Grundlage für die Entgeltberechnung und werden mit den darin enthaltenen besonderen Nutzungsregelungen Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (2) Die in den Nutzungs- und Entgeltregelungen genannten Beträge sind Tagesentgelte und werden additiv berechnet. Veranstaltungen, die am dem Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 8 Stunden dauern, gelten als eintägige Veranstaltung.
- (3) Das Entgelt setzt sich zusammen aus Miete, Heizkosten, Nebenkosten (insbesondere für Strom, Wasser und Abwasser) und Regiekosten.
Regiekosten sind die Kosten für die Veranstaltungsorganisation durch den Hausverwalter/ die Hausverwalterin und den Hausmeister/ die Hausmeisterin.
- (4) Die Nebenkosten betragen pauschal 20 % der Miete. Bei zu erwartenden höheren Nebenkosten, z. B. Disco-Veranstaltungen, Verwendung von verbrauchsintensiven Geräten, z.B. bei einer LAN-Party usw., bleibt eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vorbehalten.
- (5) Während der Heizperiode (01.10. - 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 15 % der Miete erhoben.
- (6) Regiekosten werden nach Maßgabe der Nutzungs- und Entgeltregelung erhoben. Bei Veranstaltungen förderwürdiger Nutzer wird auf die Erhebung der Regiekosten verzichtet. Wird für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig (Schadensfallabwicklung, besondere Aufsicht, Sonderwünsche des Kunden usw.), können die Kosten, auch für förderwürdige Nutzer, nach tatsächlichem Aufwand nachberechnet werden.
- (7) Für Kurzveranstaltungen bis 3 Stunden (z.B. Tröster, Orate-Frühstück, Seniorennachmittag) ermäßigt sich das Entgelt um 50 %. Regiekosten bleiben hiervon unberührt.
- (8) Bei Veranstaltungen, bei denen die Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus beansprucht werden, z.B. Polterabende u.ä., erhöht sich das Entgelt um 100 %, sofern nicht aufgrund besonderer Nutzungsarten ein höheres Entgelt festgelegt wird. Regiekosten bleiben hiervon unberührt.
- (9) Die in den jeweiligen Nutzungs- und Entgeltverzeichnissen genannten Entgelte für die Küchennutzungen setzen die Nutzung des vorhandenen Geschirrs und, falls vorhanden, die Nutzung der Geschirrspülmaschine voraus. Für ausschließliche kurzzeitige Küchenschranknutzungen oder Abstellzwecke während einer Veranstaltung kann die Nutzung der Küche ermäßigt oder entgeltfrei gewährt werden.
- (10) Der Magistrat der Stadt Hünfeld ist berechtigt, mit den Nutzern abweichende Nutzungsentgelte zu vereinbaren, wenn das Verlangen des vollen Entgeltes für den Nutzer eine besondere Härte bedeutet oder die Abweichung dem Interesse der Stadt Hünfeld dient.
- (11) Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen können hinsichtlich der Entgelte Sondervereinbarungen getroffen werden.
- (12) Sämtliche Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer.

§ 8 Entgeltfreiheit, Entgeltermäßigung

- (1) Entgeltfrei ist die Nutzung der Räumlichkeiten durch Hünfelder Vereine, Verbände, karitative Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen sowie Behörden mit Dienststellen in Hünfeld, sofern es sich um eine geschlossene Veranstaltung im Sinne der als förderwürdig anerkannten Ziele und Zwecke der jeweiligen Gruppierung handelt und kein Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt. Insbesondere sind regelmäßige Zusammenkünfte wie Musikproben, Übungsabende, Fortbildungsveranstaltungen, Gottesdienste, Versammlungen, Besprechungen u. ä. entgeltfrei.

Entgeltpflichtig sind Veranstaltungen mit gastronomischem oder mit kommerziellem Charakter oder mit Unterhaltungswert, und zwar auch im Anschluss an entgeltfreie Nutzungen (Weihnachtsfeiern, Kappenabende, Helferfeste oder ähnliche gesellige Nutzungen mit dem Aufenthalt zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken).

- (2) Der Magistrat kann zur Förderung der jeweiligen Einsatzabteilungen der Hünfelder Feuerwehren aufgrund ihrer im Rahmen des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes und der Feuerwehrsatzung der Stadt Hünfeld besonderen Aufgabenstellung, Sonderregelungen treffen.
- (3) Im Rahmen der Regelungen zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit können abweichende Entgelte festgelegt werden.

§ 9 Außenbereich

- (1) Die Nutzung von Außenbereichsflächen, insbesondere Mehrzweckplätze, erfolgt grundsätzlich nur durch förderwürdige Nutzer. Über Ausnahmefälle wird im Benehmen mit dem Ortsvorsteher/ der Ortsvorsteherin entschieden.
- (2) Für die Nutzung von Außenbereichsflächen durch nicht förderwürdige Nutzer wird eine Miete erhoben.
Nebenkosten werden soweit möglich nach tatsächlichem Verbrauch, andernfalls pauschaliert, berechnet.
§ 7 Abs. 6 findet analoge Anwendung.
- (3) Der Magistrat ist berechtigt, Bedingungen oder Auflagen festzulegen
- (4) Die übrigen Regelungen dieser Organisations- und Nutzungsordnung gelten sinngemäß.

§ 10 Sonderregelungen

- (1) Für die Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Organisations- und Nutzungsordnung kann der Magistrat insbesondere für dörfliche Stadtteile ohne privatbewirtschaftete Gastronomiebetriebe zum einen zur Erleichterung der organisatorischen Betreuung der Einrichtungen, zum anderen zur Vermeidung unbilliger Härten (§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 9) folgende Sonderregelungen vereinbaren oder festlegen:

- a) Bildung eines Hausvereins oder Übertragung der entsprechenden Funktion an einen örtlichen Verein zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes (Modell Oberfeld). Dabei werden die Überschüsse aus dem Gastronomiebetrieb vorrangig zur Finanzierung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten verwandt. Einzelheiten werden jeweils vertraglich geregelt.
- b) Festlegung eines Gastronomiezuschlages für förderwürdige Nutzungen für bestimmte Nutzungsarten.
Bei den Nutzern darf es sich ausschließlich um örtliche Vereine handeln, denen gestattet wird, im Anschluss an entgeltfreie Nutzungen (z. B. Probenabend) oder für gastronomiearme Nutzungen (Jahreshauptversammlung) Speisen und Getränke zu veräußern oder deren Ausgabe zuzulassen. Für die Speisen und Getränke wird ein „Gastronomiezuschlag“ (Korkengeld) erhoben, welcher vom Magistrat festgelegt wird. Dieser ist durch den Nutzer an die Stadt abzuführen. Der Gastronomiezuschlag wird ermittelt durch die Festlegung eines Verkaufspreises bzw. Verkaufswertes auf der Basis ortsüblicher Gaststättenpreise. Nach Abzug ortsüblicher Einkaufspreise in Getränkemärkten sind 2/3 - auf- oder abgerundet - des Differenzbetrages als Nutzungsentgelt an die Stadt abzuführen, während 1/3 beim Nutzer (Verein) als Aufwandsentschädigung verbleibt (Rechenbeispiel: Bier 0,33 l Einkaufspreis 0,50 Euro, Verkaufspreis 1,50 Euro, Differenz = 1,00 Euro, Nutzer 0,30 Euro, Abführungsbetrag an Stadt 0,70 Euro).
- c) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Sonderregelung besteht nicht. Einzelheiten werden vom Magistrat in den Gestattungen festgelegt.

- (2) Der Magistrat ist berechtigt, im Hinblick auf
- besondere Bauteile (z.B. Baumaßnahmen in Vereinsträgerschaft oder besonderer Mithilfe durch Vereine)
 - Ausbaumaßnahmen durch Vereine (z.B. Magazinräume)
 - die Anschaffung und Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen durch Vereine (z.B. Thekenanlagen, Geschirrspülmaschinen)

besondere Nutzungsbedingungen zu vereinbaren oder festzulegen.

§ 11 Kautio

- (1) Der Magistrat kann von dem Nutzer als Sicherheit für Ansprüche aus dem Vertrag eine Kautio verlangen. Deren Höhe ist einzelvertraglich festzulegen und richtet sich nach dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt sowie nach der Art der Veranstaltung.
- (2) Die Kautio ist spätestens 1 Woche vor dem Nutzungstermin auf eines der Konten der Stadtkasse Hünfeld einzuzahlen, anderenfalls ist der Magistrat berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (3) Der Kautionsbetrag wird zurückgezahlt, sobald sämtliche Ansprüche der Stadt aus dem Nutzungsvertrag erfüllt sind.

§ 12 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Magistrat, in der Regel vertreten durch den jeweiligen Hausverwalter/ die jeweilige Hausverwalterin bzw. den Hausmeister/ die Hausmeisterin, aus. Die Anordnungen derer sind unbedingt zu befolgen.

§ 13 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister/ der Hausmeisterin anzuzeigen.
- (2) Vor einer Veranstaltung werden die Räumlichkeiten nach Möglichkeit 3 Stunden vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Im Einzelfall können größere Vorlaufzeiten vereinbart werden.
Für die Herrichtung und Möblierung der beantragten Räumlichkeiten ist der Nutzer verantwortlich. Dekorationen und Aufbauten sind mit dem Hausmeister/ der Hausmeisterin abzustimmen.
- (3) Einzelheiten hinsichtlich Zeit, Ort und Umfang von vertraglich vereinbarten vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen sind vom Nutzer rechtzeitig mit dem Hausmeister/ der Hausmeisterin abzustimmen.
- (4) Bei jeder Veranstaltung hat der Nutzer eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den beantragten Räumlichkeiten verantwortlich sind. Für den Schutz der Teilnehmer und der Besucher ist der Nutzer verantwortlich. Er hat für jede Veranstaltung einen uneingeschränkt geschäftsfähigen Aufsichtsführenden zu benennen.
- (5) Die höchstzulässige Zahl der Sitzplätze und der Besucher richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften, deren Einhaltung der Nutzer garantiert. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.
- (6) Veranstaltungen sind grundsätzlich bis 01:00 Uhr des dem Veranstaltungsbeginn folgenden Tages zu beenden. Ausnahmen sind in den gebäudebezogenen Nutzungs- und Entgeltregelungen enthalten.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der brandschutzrechtlichen Bestimmungen und aller steuerlichen Verpflichtungen. Sollen Veranstaltungen ausnahmsweise nach der gesetzlichen Sperrzeit beendet werden, ist eine Sperrzeitverkürzung einzuholen.
- (8) Nach außen dringender ruhestörender Lärm ist zu vermeiden und die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes (GEMA) sind einzuhalten. Berechtigte Interessen von Hausbewohnern sind zu berücksichtigen.
- (9) Der Nutzer hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung Sorge zu tragen.
- (10) Nach Schluss der Veranstaltung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die gemieteten Räumlichkeiten unverzüglich verlassen werden, so dass diese spätestens nach Ablauf von 30 Minuten von den Besuchern geräumt sind, sofern im Nutzungsvertrag nichts anderes festgelegt wird.

- (11) Die Nutzer haben die angemieteten Räumlichkeiten, Sanitäreanlagen, Einrichtungsgegenstände, Treppenhäuser und Flure sowie das Gebäudeumfeld ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zu hinterlassen, anderenfalls werden die dafür tatsächlich entstehenden Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt. Bei entgeltfreien Veranstaltungen sind die genutzten Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Reinigungsmitteln besteht nicht. Die Reinigung und die Entfernung der vom Veranstalter mitgebrachten Gegenstände und Dekorationen muss spätestens am Beginn der Veranstaltung folgenden Tages, 12.00 Uhr, erfolgt sein, sofern aus besonderem Anlass kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird.
Über eine ordnungsgemäße Reinigung entscheidet zunächst der Hausmeister/ die Hausmeisterin. Kommt der Veranstalter seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, ist der Magistrat ohne vorherige Aufforderung berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- (12) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Mülls verantwortlich. Er trägt die hierfür anfallenden Kosten.
- (13) Die Nutzung der Küche setzt ausreichende Kenntnisse über die Handhabung der vorhandenen Küchengeräte voraus. Vorhandene Geräte und Küchengeschirr werden von dem Hausmeister/ von der Hausmeisterin übergeben und sind nach der Nutzung sauber wieder zurückzugeben.
- (14) Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die lebensmittelrechtlichen und gaststättenrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (15) Die Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten zu Sport- und Tanzveranstaltungen sind nur mit geeignetem Schuhwerk (keine Turn- oder Tanzschuhe mit schwarzer Sohle) gestattet. Ballspiele sind grundsätzlich untersagt.

§ 14 Nutzungsplan

Der Magistrat stellt für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen einen Nutzungsplan auf. In Ausnahmefällen erforderliche Abweichungen vom Nutzungsplan und ein ein- oder mehrmaliger Ausfall regelmäßiger Veranstaltungen sind dem Hausverwalter/ der Hausverwalterin umgehend mitzuteilen.

§ 15 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer.
- (2) Sofern dem Nutzer Schlüssel ausgehändigt werden, beginnt die Haftung für nicht verschlossene Räumlichkeiten und Schlüsselverlust mit der Übernahme der Schlüssel und endet mit der Rückgabe.
- (3) Der Magistrat haftet für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Kündigung, Rücktritt

- (1) Der Magistrat ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Lösung vom Vertrag rechtfertigt, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume durch den Nutzer nicht gewährleistet werden kann, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird.
- (2) Tritt der Nutzer bis 7 Tage vor dem Nutzungstermin von dem Vertrag zurück, sind 50 % der vereinbarten Miete als Unkostenabfindung zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt erhöht sich dies auf 75 % der vereinbarten Miete. Diese kann mit einer gegebenenfalls vereinbarten Kautions verrechnet werden.
Der Nachweis eines höheren Schadens sowie Nachlässe aus Härtefallgründen bleiben dem Magistrat unbenommen.
- (3) Dem Rücktritt des Nutzers vom Vertrag steht die fristlose Kündigung durch den Magistrat wegen nicht unerheblicher Vertragsverletzung durch den Nutzer gleich.
- (4) Bei einem dauerhaften Ausfall regelmäßiger Veranstaltungen ist der Nutzer verpflichtet, dies gegenüber dem Magistrat anzuzeigen.

§ 17 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.
- (2) Öffentliche Disco-Veranstaltungen u. ä. werden grundsätzlich mit Ausnahme des Jugendraumes im Hotel Engel nicht genehmigt. Über weitere Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Magistrat auf Antrag. § 7 Abs. 8 findet Anwendung.
Im Übrigen erfolgt die Genehmigung von Ausnahmen bei Räumlichkeiten in den dörflichen Stadtteilen im Benehmen mit dem Ortsvorsteher/ der Ortsvorsteherin.

§ 18 Sonstiges

Die Vermietung von Mobiliar ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Hünfeld.
- (2) Soweit ein Gerichtsstand nach den gesetzl. Vorschriften wirksam vereinbart werden kann, ist für Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis ausschließlich das Amtsgericht Hünfeld zuständig.

§ 20
Einbeziehung in den Nutzungsvertrag

- (1) Die Organisations- und Nutzungsordnung wird Bestandteil des Nutzungsvertrages, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Organisations- und Nutzungsordnung mit Nutzungs- und Entgeltverzeichnis wird in den Gemeinschaftseinrichtungen zum Aushang gebracht.
- (3) Nutzer haben sich vor Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen über den Inhalt der Organisations- und Nutzungsordnung, welcher mit Vertragsabschluss anerkannt wird, zu informieren.

§ 21
Inkrafttreten

Die Organisations- und Nutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die von der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.1999 beschlossene Organisations- und Nutzungsordnung außer Kraft.

Hünfeld, 16.12.2011

DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD

gez.

Dr. Fennel
Bürgermeister